

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.56.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtesgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirks 1 M. Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtesgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrensdorf, Breinig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 24.

Dienstag, 27. Februar 1917.

69. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Amtlicher Teil.

§ 1.

An Geschäften, in denen Fleischwaren, Butter, Schmalz, Speisefette, Eier, Quark, Käse, Milch, frisches oder getrocknetes Gemüse und Obst, Konserven aller Art, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Zucker oder Fische und Fischwaren aller Art (auch Fischwurst) im Kleinhandel verkauft werden, sind die Preise dieser Waren in der Nähe jedes für die Käufer bestimmten Einganges durch einen von außen deutlich lesbaren Aufschlag bekannt zu geben. Die angeschlagene Preise sind für alle Warenmengen gültig, für welche keine besonderen Preise in dem Aufschlage verzeichnet sind. Die Verpflichtung zum Aufschlag der Preise gilt auch für die Stände in Markthallen und auf Wochenmärkten, sowie für den Straßenhandel.

Gemäß § 1 der Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 353 — verbunden mit §§ 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung sind die Ortspolizeibehörden befugt, die Vorschriften des Absatz 1 auf andere Gegenstände des täglichen Bedarfs auszudehnen.

Die Befugnis der Preisprüfungsstellen gemäß § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 — Preisaushänge für den Kleinhandel mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs vorzuschreiben, bleibt unberührt.

§ 2.

Das zum Aushang bestimmte Preisverzeichnis ist von der Gemeindebehörde oder der von dieser zu bestimmenden Dienststelle kostenfrei abzustempeln. Es ist in zwei Abschriften an die Gemeindebehörde oder die von dieser zu bestimmenden Dienststelle bei der Abstempelung abzuliefern. Die eine Abschrift ist nach Beglaubigung der Uebereinstimmung mit der Urschrift von der Gemeindebehörde sofort an die zuständige Preisprüfungsstelle abzuliefern, die die Preisaushänge und die Innehaltung der Preise ständig in geeigneter Weise zu überwachen hat. Die zweite Abschrift ist zum Dienstgebrauch zu verwahren.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Preisprüfungsstellen auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 — für bestimmte Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs den Preisaushang vorschreiben.

§ 3.

Der Geschäftsinhaber ist jederzeit berechtigt, abgeänderte Preisverzeichnisse zur Abstempelung vorzulegen. Bis zum Aushang eines dienstlich abgestempelten neuen Preisverzeichnisses bleiben die ausgehängten Preise mit der Wirkung in Kraft, daß keine höheren Preise gefordert oder genommen werden dürfen. Vorgeschriebene Höchstpreise sind sofort zu berücksichtigen.

§ 4.

Bei allen Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs, für die nach den vorstehenden Bestimmungen der Preisaushang vorgeschrieben ist oder noch wird, ist an den in Schaufenstern, in Läden, Marktverkaufsständen, auf den Wagen oder Ständen der Straßenhändler oder in ähnlicher Weise ausgelegten Waren der im Preisaushang bezeichnete Verkaufspreis auf kleinen an die Ware selbst oder die Behältnisse, in denen sich die Waren befinden, anzustechenden oder sonst zubefestigenden Tafeln anzugeben. Die Schrift auf den Tafeln muß mindestens 5 cm hoch und deutlich lesbar sein.

§ 5.

Bei allen Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs, für die der Preisaushang vorgeschrieben ist oder noch wird, darf die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu dem angekündigten Preise gegen Bezahlung nicht verweigert werden.

§ 6.

Die Durchführung der Verordnung liegt den Amtshauptmannschaften und Stadträten der Städte mit revidierter Städteordnung ob. Sie sind ermächtigt im Rahmen dieser Verordnung erläuternde und ergänzende Bestimmungen zu treffen.

§ 7.

Wer den in den §§ 1 bis 3, 5 und den auf Grund von § 6 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder als Verkäufer die im Preisverzeichnis angegebenen Preise überschreitet, wird — soweit nicht § 19 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 — Anwendung zu finden hat, oder Höchstpreisüberschreitung oder Preiswucher vorliegt, gemäß § 2 der Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 353 — mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Wer den Vorschriften in § 4 zuwiderhandelt wird auf Grund von §§ 12 Ziffer 1, 15 Absatz 3, 17 Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom

25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607, 728

4. November mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1915 — 1455 II B I — (Sächsische Staatszeitung Nr. 168 vom 23. Juli 1915), vom 27. Juli 1915 — 1454a II B I — (Sächsische Staatszeitung Nr. 171 vom 27. Juli 1915) und vom 5. Juni 1916 — 881 II B I a — (Sächsische Staatszeitung Nr. 129 vom 6. Juni 1916) aufgehoben.

Dresden, den 20. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

Regelung des Mehlbezugs.

Auf Grund von §§ 47 und 48 b der Bundesratsverordnung vom 24. Juli 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Abgabe von Mehl.

Die Abgabe von Mehl (Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstemehl) darf seitens der Mäler an Bäcker und Mehlkleinhändler zum Verbäcken und zur Weiterveräußerung nur gegen Mehlbezugscheine erfolgen.

§ 2. Antrag auf Ausstellung des Mehlbezugscheins.

Der Antrag auf Ausstellung des Mehlbezugscheins ist binnen 3 Tagen nach Ablauf der Brotmarkenperiode (also aller 14 Tage) bei der Gemeindebehörde zu stellen. Es hat dies unter Vorlegung des vorgeschriebenen Markeneinnahme- und Mehlbestandsbuches sowie der in der vorangegangenen Brotmarkenperiode vereinnahmten Brotmarken, Brotmarkenabschnitte, Reisebrotmarken, Brotmarken aus auswärtigen Kommunalverbänden sowie Brotmarken des Stadtrats zu Kamenz zu geschehen.

Die Gemeindebehörde stellt hierauf zunächst fest, ob die abgelieferten Brotmarken mit den Eintragungen im Markeneinnahme- und Mehlbestandsbuche übereinstimmen worüber sie einen entsprechenden Vermerk in das letztere bringt. Bei Unstimmigkeiten ist dies besonders im Markeneinnahmebuch zum Ausdruck zu bringen.

Die Gemeindebehörde ermittelt sodann des Weiteren das Gesamtmehlgewicht auf das die abgelieferten Brotmarken, Brotmarkenabschnitte, Reisebrotmarke und Brotmarken aus auswärtigen Kommunalverbänden, auch der Stadt Kamenz, lauten und trägt die gefundene Zahl im Abschnitt A des für den Antrag auf Mehlbezug amtlich vorgeschriebenen Bordrucks getrennt ein. Auf diesem Abschnitt hat sie außerdem zu vermerken:

a) Wieviel Roggen- und Weizenmehl der Antragsteller geliefert zu bekommen wünscht, und

b) wieviel Roggen- und Weizenmehl der Antragsteller zurzeit der Ausstellung des Antrages noch im Besitz hat.

Den in dieser Weise ausgefüllten Bordruck hat die Gemeindebehörde alsdann unverzüglich, spätestens bis Mittwoch, unter Beifügung des Markeneinnahme- und Mehlbestandsbuchs an die Mehlverteilungsstelle der Königl. Amtshauptmannschaft Kamenz (Kastner, Kirchstraße 11) einzusenden, während sie die

